

Lehren aus dem Generationenvertrag

Sozialethische Überlegungen zur intergenerationellen Gerechtigkeit

VON MATTHIAS MÖHRING-HESSE

Generationengerechtigkeit hat politisch Konjunktur. Mehr oder weniger junge Politiker suchen sich mit der Forderung nach mehr Generationengerechtigkeit zu profilieren; private Stiftungen und Denkfabriken werden über dieses Thema finanziert; die Medien laufen heiß und inszenieren einen „Krieg zwischen den Generationen“¹, wenn sie ihn nicht gerade beenden. Galt vor ein bis zwei Jahrzehnten die Forderung nach mehr Gerechtigkeit zwischen den Generationen als eine eher grüne Forderung, ging es also damals um die ökologische Verantwortung gegenüber den zukünftigen Generationen, interessieren heutzutage vor allem Fragen der Alterssicherung, der Staatsfinanzen und der Bildung, weniger stark der Kindererziehung und der Familienpolitik. Thematisch schließt man also wieder an die Debatten der fünfziger Jahre an, als es in der jungen, aber bereits wirtschaftlich erfolgreichen Bundesrepublik um eine große, wie man sagte: „Sozialreform“, also um die grundlegende Strukturreform der von Bismarck her stammenden Sozialversicherungen ging.²

In diesen Debatten spielten katholische Intellektuelle eine prominente Rolle, allen voran der damalige Bonner Privatdozent und Geschäftsführer des Bundes Katholischer Unternehmer, Wilfried Schreiber, und der damals noch junge, aber bereits bekannte, jedoch noch nicht allseits geschätzte Jesuitenpater und Frankfurter Professor Oswald von Nell-Breuning.³ Beide setzten sich für eine Reform der Gesetzlichen Rentenversicherung, für deren Umstellung auf das Umlageverfahren, für deren Ausweitung sowie für eine Dynamisierung der Rentenleistungen ein. Zur Rechtfertigung wies Wilfried Schreiber auf einen „Solidar-Vertrag zwischen ... zwei Generationen“⁴ hin, sofern die jeweils Arbeitstätigen dafür sorgen, daß die jeweils Alten ihr Renteneinkommen haben, und damit rechnen, daß sie selbst im Alter von den dann Arbeitstätigen versorgt werden. Dieser Sicht hatte dann Oswald von Nell-Breuning SJ heftigst widersprochen: In Schreibers „charak-

¹ Vgl. etwa *H. Mohl*, Die Altersexplosion. Droht uns ein Krieg der Generationen?, Stuttgart 1993.

² Vgl. *H. G. Hockerts*, Sozialpolitische Entscheidungen im Nachkriegsdeutschland. Alliierte und deutsche Sozialversicherungspolitik 1945–1957, Stuttgart 1980.

³ Zu Recht erinnert deshalb das Zentralkomitee der deutschen Katholiken in seiner Erklärung vom 19./20.11.2004, dem „Acht-Punkte-Programm zur Zukunftsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung“ an diese beiden katholischen Intellektuellen und verteidigt deren Vorstellungen einer umlagefinanzierten und dynamischen Rentenversicherung gegenüber ihren heutigen Kritikern; vgl. Internet: www.zdk.de/erklarungen/erklarung.php?id=140.

⁴ *W. Schreiber*, Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft. Vorschläge des Bundes katholischer Unternehmer zur Reform der Sozialversicherungen, Köln 1955, 28.

terlich absolut anständiger Überlegung steckt ... ein *fundamentaler Rechenfehler!*“ Denn, so von Nell-Breuning weiter: „Die heute produktive Generation ... übernimmt ein Doppeltes. *Erstens* die ... freigebige Leistung an die ihr vorausgegangene Generation ...; *zweitens* die Aufwendung für die Aufzucht der ihr nachfolgenden Generation ... *Dieses letztere ist aber das, womit alles steht und fällt, darin – und darin allein – steckt ihre Vorsorge für das eigene Alter*.⁵“ Der güterwirtschaftliche Vorgang umfaßt, so von Nell-Breuning, unausweichlich und immer drei Generationen, weswegen auch der von Schreiber anvisierte Solidarvertrag drei Generationen einschließen muß.

Mit diesem Plädoyer für die Drei-Generationen-Solidarität konnte von Nell-Breuning die katholische Sozialethik, aber auch das sozialpolitische Engagement von Katholiken, ihren Verbänden und ihrer Kirche nachhaltig prägen. Sein Plädoyer paßte zum katholischen Familialismus,⁶ ließ sich aber auch über das sozialkatholische Milieu hinaus plausibilisieren.⁷ Denn es war sozialpolitisch hinreichend konstruktiv, um Gestaltungsvorschläge für den bundesdeutschen Sozialstaat vorlegen und dessen Entwicklung programmatisch beeinflussen zu können. Und zugleich war es auch kritisch genug, um programmatisch nicht im real existierenden Sozialstaat aufzugehen. Bis heute nämlich werden in den Sicherungssystemen die Solidaritätsverpflichtung gegenüber der nachwachsenden Generation nicht hinreichend berücksichtigt. Entsprechend werden mit Hinweis auf den Drei-Generationenvertrag sozialpolitische Reformen angemahnt.

In den fünfziger Jahren ging es Oswald von Nell-Breuning mit seinem Konzept der drei Generationen umspannenden Solidarität darum, *erstens* die Umverteilung von Einkommen von den Erwerbstätigen hin zu den altersbedingt Nicht-mehr-Erwerbstätigen und *zweitens* einen Ausgleich innerhalb der Generation der Erwerbstätigen, nämlich einen Lastenausgleich zwischen Familien und kinderlosen Haushalten, zu begründen. In der aktuellen Debatte um die Generationengerechtigkeit wird das Konzept aufgegriffen, nun aber gegen die Alten und zugunsten der Jungen eingesetzt: „Die Alten leben auf Kosten der Jungen“, heißt es.⁸ Notwendige Investitionen für Kinder und Jugendliche, vor allem Investitionen in deren Erziehung und Bildung, müßten nämlich ausbleiben, weil die mittlere Generation unverhältnismäßig viel Geld für die Versorgung der älteren Generation ausgeben müßte. Im Gegenzug wird gefordert, die Leistungen für die Alten einzu-

⁵ O. v. Nell-Breuning, Die Produktivitätsrente, in: *Ders.*, *Wirtschaft und Gesellschaft heute*; Band III: *Zeitfragen 1955–1959*, Freiburg i.Br. 1960, 349–360, 350f. (Hervorhebung im Original).

⁶ Vgl. zum Begriff ‚Familialismus‘: G. Esping-Andersen, *Welfare States without Work. The Impasse of Labour Shedding and Familialism in Continental European Social Policy*, in: *Ders.* (Hg.), *Welfare States in Transition. National Adaptations in Global Economies*, London 1996, 66–87.

⁷ Vgl. etwa B. Jans [u. a.] (Hgg.), *Familienwissenschaftliche und familienpolitische Signale* (FS Max Wingen), Graftschaf 2000.

⁸ Vgl. etwa H. Schüller, *Wir Zukunftsdiebe. Wie wir die Chancen unserer Kinder verspielen*, Berlin 1997; B. Raffelhüschen, „Wir sind Zechpreller“, in: *Capital* Nr. 9 (1996), 140–143.

schränken. Den Jungen geben, dafür den Alten nehmen, heißt für viele politische Akteure, aber auch für einige Intellektuelle – auch aus der katholischen Sozialethik – die Devise. Das Konzept der Drei-Generationensolidarität wird aber auch gegen die gegenwärtige Generation der Erwerbstätigen eingesetzt.⁹ Zwar erfülle diese ihre Solidaritätspflicht gegenüber den jetzt Alten, nicht aber ihre Pflicht zur Aufzucht der nachwachsenden Generation. Weil deswegen die Rentenversicherung in der Zukunft nur zu wenig Beitragszahler haben würde, würde die Generation der jetzt Erwerbstätigen dann die Zeche für ihre unzureichende Generationensolidarität zahlen müssen.

So genießt von Nell-Breunings Konzept einer drei Generationen umspannenden Solidarität große Aufmerksamkeit. Jedoch trägt es gegenwärtig wenig zur Klärung dessen bei, was wir heutzutage unter Generationengerechtigkeit verstehen sollten und was zur Verwirklichung von mehr Generationengerechtigkeit politisch gefordert ist. Im Gegenteil: Nell-Breunings Drei-Generationenvertrag verkommt zur Munition in einem medial erzeugten Generationenkrieg zwischen Jung und Alt, zwischen Alt und Jung und zwischen der mittleren und der ihr nachfolgenden Generation. Aber nicht zur Polarisierung, sondern zur Versachlichung von Politik wollte von Nell-Breuning beitragen.¹⁰ Deshalb soll in diesem Beitrag – in Erinnerung an die Debatte zwischen Wilfried Schreiber und Oswald von Nell-Breuning SJ – das Konzept einer drei Generationen umspannenden Solidarität befragt werden – mit dem Ziel, den Begriff der Generationengerechtigkeit auf eine verlässliche theoretische Grundlage zu stellen.¹¹

⁹ Vgl. etwa F.-X. Kaufmann, Gibt es einen Generationenvertrag?, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 159 vom 12.06.2004, 7.

¹⁰ Vgl. etwa O. v. Nell-Breuning, Die politische Verwirklichung der christlichen Soziallehre, in: *Ders.*, Wirtschaft und Gesellschaft heute; Band III: Zeitfragen, 11–24, 18; *ders.*, Gewerkschaftsprobleme, in: *Ders.*, Aktuelle Fragen der Gesellschaftspolitik, Köln 1970, 155–162, 158. Vgl. dazu auch: F. Hengsbach, Die Sache katholischer Arbeiter hat ihn gepackt. Werk, kirchliches Umfeld und politische Resonanz von Oswald von Nell-Breuning SJ, in: F. Hengsbach [u. a.] (Hgg.), Ein unbekannter Bekannter. Eine Auseinandersetzung mit dem Werk von Oswald von Nell-Breuning, Köln 1990, 18–61, insb. 24–26.

¹¹ Dazu hat der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal K. Lehmann, in seinem Eröffnungsreferat auf der Herbst-Vollversammlung seiner Bischofskonferenz im Jahre 2003 aufgefordert. Angesichts der aktuellen Debatten wie auch der darin verhandelten politischen Probleme weist er den dringenden Bedarf aus, die ethischen Grundlagen der politisch diskutierten Generationenprobleme aufzuklären. Dabei sieht er die theologische Sozialethik in einer besonderen Bringschuld. Vgl. K. Lehmann, Zusammenhalt und Gerechtigkeit, Solidarität und Verantwortung zwischen den Generationen, Eröffnungsreferat von Kardinal Karl Lehmann, Internet: <http://dbk.de/presse/pm2003/pm2003092202.html> (2003). Diese Schuld zumindest ein wenig abzutragen, ist Intention dieses Beitrags. Es wird sich zwar im Text an das Konzept des Drei-Generationenvertrags angelehnt, jedoch werden in diesem Beitrag ausschließlich die Verpflichtungen zwischen zeitgleich existierenden Generationen behandelt; Verpflichtungen gegenüber bereits verstorbenen Generationen sowie gegenüber zukünftigen Generationen bleiben dagegen unberücksichtigt. Aus diesem Grund bietet der vorliegende Beitrag keine vollständige Theorie der Generationengerechtigkeit.

1. Eine innerkatholische Kontroverse zur Solidarität zwischen drei Generationen

Mit dem Begriff ‚Generationengerechtigkeit‘ werden Verpflichtungen gegenüber anderen Generationen sowie Rechte von Generationen angesprochen, die – so zumindest die implizite Behauptung – allgemein gerechtfertigt werden können. In den fünfziger Jahren sprach man m.W. zwar noch nicht von Generationengerechtigkeit; überhaupt wurde der Gerechtigkeitsbegriff damals weniger häufig verwandt, vor allem innerhalb der katholischen Sozialethik. Das heißt aber nicht, daß die heute mit ‚Generationengerechtigkeit‘ angesprochenen Rechte und Verpflichtungen damals nicht diskutiert wurden. Man benutzte dafür andere Leitbegriffe, u. a. das Bildwort vom Generationenvertrag. In diesem begrifflichen Umfeld steht auch die Kontroverse zwischen Wilfried Schreiber und Oswald von Nell-Breuning SJ, von denen dieser das Bildwort allenfalls sehr vorsichtig benutzt hat, obwohl auch er als Theoretiker eben des Generationenvertrags gilt.

Sowohl Wilfried Schreiber als auch Oswald von Nell-Breuning ging von der zeitgleichen Existenz dreier Generationen aus. Nach dem Vorbild der genealogischen Abfolge von Generationen in einer Familie, also der Abfolge Eltern – Kinder – Kinder der Kinder, identifizierten sie in der Gesellschaft drei Generationen. Und sie behaupteten gemeinsam die Verpflichtung sowohl gegenüber den Kindern als auch gegenüber den Alten, nämlich die Verpflichtung, deren Lebensunterhalt zu gewährleisten, sofern die ersten ihren Lebensunterhalt noch nicht selbständig und die zweiten ihren Lebensunterhalt nicht mehr aus eigener Kraft sichern können. Diese Verpflichtung adressierten sie an die mittlere Generation, deren Vertreter – weil nicht mehr jung, aber noch nicht alt – ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft bestreiten können, zumindest aber bestreiten sollen, deswegen aber nicht nur für ihren eigenen Lebensunterhalt, sondern auch für den der Jungen und Alten sorgen sollen. Auf dieser gemeinsamen Grundlage sind Wilfried Schreiber und Oswald von Nell-Breuning dann jedoch konzeptionell etwas andere Wege gegangen.

Zunächst zu Schreibers Weg: Nur als Individuen können Menschen für ihr eigenes Alter sparen, als Generation können sie dies nicht. Denn die Zuwendungen an die Alten können immer nur dem laufenden Sozialprodukt einer Gesellschaft entnommen werden, für das die Alten selbst aber keine Verantwortung mehr tragen, deshalb aber auch keinen eigenständigen Zugriff mehr erhalten. Während Erwachsene immerhin als Individuen Vorkehrungen für ihr Alter treffen, nämlich sparen können, können Kinder keinerlei Vorsorge treffen. Sie bedürfen der Zuwendung aus dem laufenden Sozialprodukt einer Gesellschaft, zu dem sie selbst noch nichts beitragen, deshalb aber darauf auch nicht eigenständig zugreifen können. Die Kinder und die Alten sind mithin – in jeder Gesellschaft – auf die solidarische Hilfe der mittleren Generation angewiesen, die das laufende Sozialprodukt er-

wirtschaftet und deshalb auf dieses Sozialprodukt zugreifen kann. Eine Frage der Solidarität ist diese Zuwendung nach beiden Seiten deshalb, weil die drei Generationen aufeinander angewiesen sind und durch diese Verbundenheit und Abhängigkeit, durch diese – wie man in der katholischen Soziallehre sagte: – „Gemeinverstrickung“ wechselseitig zu Unterstützungsleistungen, zur „Gemeinhaftung“ verpflichtet werden.¹² Entsprechend sah Schreiber die mittlere Generation, und zwar jede mittlere Generation, in einer doppelten Verpflichtung.

In vorindustriellen Gesellschaften wurde dieser doppelte Solidarvertrag über die Familien verwirklicht. Dort lebten die verschiedenen Generationen „unter einem Dach“ in einer zugleich Lebens- und Produktionsstätte. Nach Übernahme des Hofes hatten die Jungbauern ihre Eltern und zugleich auch ihre Kinder zu versorgen. Dabei erfüllten sie ihre doppelte Solidarverpflichtung über den kollektiven Lebensunterhalt ihrer Familien aus deren kollektivem Eigentum. Unter den Bedingungen industrieller Gesellschaften gelingt dies nicht mehr, da der Lebensunterhalt der meisten Haushalte nun aus einem Individualeinkommen, nämlich aus Arbeitseinkommen stammt. Dieses Einkommen beziehen einzelne als Lohn oder Gehalt für ihre individuelle Arbeitskraft; und es sieht – mit wenigen Ausnahmen – davon ab, ob die einzelnen familiäre Verpflichtungen in welcher Höhe haben. Da die doppelte Solidarverpflichtung der mittleren Generation deshalb nicht länger in den Familien eingelöst werden kann, muß sie, so Schreiber, unter Vertragshilfe des Staates neu organisiert werden.

Nach den Vorstellungen Schreibers sollte dabei die intergenerationelle Verantwortung der früheren Jungbauern den einzelnen Arbeitnehmern übergeben werden. Arbeitnehmer beziehen als Lohn für ihre abhängige Arbeit ein individuelles Einkommen – und haben *deshalb* das Problem, ihr gesamtes Lebenseinkommen auf ihre drei Lebensphasen, auf die Phase der Kindheit und Jugend, die der Erwerbstätigkeit und die des Lebensabends aufzuteilen. Diese Aufteilung ist ihnen deshalb ein Problem, weil sie ihr Arbeitseinkommen nur in der mittleren Phase beziehen, von diesem aber auch in den anderen Phasen leben sollen. Gemeinsam und i. d. S. solidarisch können sie ihr gemeinsames Problem bewältigen und dazu zwei unterschiedliche Solidarfonds benutzen. Schreiber schlug zunächst einmal einen Solidarfond für die Alterssicherung der Arbeitnehmer vor: Mit ihren Beiträgen zu diesem Fond sorgen die „jeweils Arbeitstätigen ... dafür, daß die jeweils Alten ihr Renteneinkommen haben, und erwerben damit das Anrecht, in ihrem eigenen Alter von den dann Arbeitstätigen mitversorgt zu werden“¹³. Der darin verkörperte Solidarvertrag hat in jeder Periode zwei Generatio-

¹² Vgl. dazu K. Gabriel, Solidarität und Generationengerechtigkeit, in: *Verband Deutscher Rentenversicherungsträger* (Hg.), *Generationengerechtigkeit – Inhalt, Bedeutung und Konsequenzen für die Alterssicherung*. Jahrestagung 2003 des Forschungsnetzwerkes Alterssicherung, Bad Homburg 2003, 45–50.

¹³ Schreiber, *Existenzsicherheit* (Anm. 4), 28.

nen als Vertragsparteien, von denen die eine einseitig Beiträge zahlt und die andere einseitig Leistungen erhält. Für beide Vertragsparteien besteht der Solidarvertrag über zwei Perioden hinweg, wobei die Beitragszahlenden der ersten Periode zu Beginn der zweiten Periode die Seite wechseln und zu Leistungsempfängern werden, dann aber einer anderen nachwachsenden Generation als neuer Vertragspartei gegenüberstehen. Über diese jeweils zwei Perioden und jeweils zwei Vertragsparteien verbindende Solidarität können die Arbeitnehmer einen ausreichend großen Teil „ihres“ Lebenseinkommens in der Lebensperiode ihres erwerbslosen Alters nutzen.

Zweitens schlug Schreiber einen Solidarfond vor, aus dem die Kinder und Jugendlichen ein Kindergeld erhalten sollen, das sie in der Phase ihrer Erwerbstätigkeit zurückzahlen müssen. Dieses Kindergeld ist also ein Kredit, der nach seiner Rückzahlung in der Zukunft wiederum an die dann Jungen als Kindergeld ausgezahlt wird. Mit Bezug auf sein Kindergeldmodell spricht Schreiber zwar nicht von einem „Solidar-Vertrag zwischen zwei Generationen“; jedoch kann dies analog zum ersten Solidarvertrag nachgeholt werden: Die jeweils Arbeitstätigen zahlen ihre Schuld aus ihrer Zeit als Kinder und Jugendliche zurück und sorgen durch ihre Tilgung dafür, daß Kinder und Jugendliche Kredite auf ihr zukünftiges Arbeitseinkommen erhalten. Wiederum hat dieser Solidarvertrag in jeder Periode zwei Vertragsparteien; wiederum braucht die darin vereinbarte Solidarität zwei Perioden, um zum gewünschten Ergebnis zu kommen, nämlich jedem Arbeitnehmer einen ausreichend großen Teil „seines“ Lebenseinkommens in der Lebensphase seiner Kindheit und Jugend zugänglich zu machen.

Über diese beiden Solidarverträge¹⁴ können die Arbeitnehmer ihr gemeinsames Problem bei der Aufteilung ihres Lebenseinkommens dadurch lösen, daß sie in der Phase ihrer Erwerbstätigkeit ihr Einkommen erstens für den eigenen Unterhalt, zweitens für die Tilgung der im Kindesalter als Kindergeld empfangenen Kredite und drittens für den Erwerb von Ansprüchen auf Kaufkraftzuteilung im Lebensabend verwenden.¹⁵ Dadurch aber, daß die beiden Solidarverträge allen Arbeitnehmern die Aufteilung ihres Lebenseinkommens ermöglichen, verwirklichen sie zugleich die Solidarverpflichtung der mittleren Generation gegenüber der vorangehenden und der nachfolgenden Generation. Die Jungen erhalten durch die erwerbstätige Generation Kredite, die sie zurückzahlen müssen, wenn sie selbst erwerbstätig sind. Und die Alten erhalten Renten – und zwar dafür, daß sie in der

¹⁴ Daß Wilfried Schreiber für seine beiden vorgeschlagenen Fonds die Vertragsmetapher benutzte, sieht H.-R. Reuter darin begründet, daß Schreiber sie als Ergebnis eines Aushandlungsprozesses zwischen Partnern begriff, die darin nur ihre wohlverstandenen Eigeninteressen abgleichen, und er – wegen der Verankerung dieser Fonds in den wohlverstandenen Eigeninteressen – für staatlich erzwingbar hielt und deshalb nicht dem persönlichen Ethos überlassen wollte. Vgl. H.-R. Reuter, Generationenvertrag, in: M. Möhring-Hesse (Hg.), Streit um die Gerechtigkeit, Schwalbach/Is. 2005 (im Ersch.).

¹⁵ Vgl. W. Schreiber, Kindergeld im sozio-ökonomischen Prozeß. Familienlastenausgleich als Prozeß zeitlicher Kaufkraft-Umschichtung im Individual-Bereich, Stuttgart [u. a.] 1965, 20.

Vergangenheit als Erwerbstätige die Renten der vorhergehenden Generation finanziert haben.

Oswald von Nell-Breuning hatte Schreibers Vorschlag einer umlagefinanzierten und dynamischen Rentenversicherung aller Arbeitnehmer unterstützt,¹⁶ dabei aber der Vorstellung eines Solidarvertrags zwischen zwei Generationen widersprochen. Zunächst kritisierte er den Begriff „Solidarvertrag der Generationen“ als „juristisch monströs“¹⁷ und vermied ihn deshalb.¹⁸ Vor allem aber kritisierte er die Beschränkung der damit gemeinten intergenerationellen Beziehungen auf jeweils zwei Generationen – und wies auf die dritte, von Schreiber unterschlagene Seite der intergenerationellen Solidarität bei der Alterssicherung hin: Mit ihren Beiträgen finanzierten die jeweils Erwerbstätigen die Renten der jetzt Alten, nicht aber ihre eigenen Renten in der Zukunft. Ein Zwei-Generationenvertrag zwischen Erwerbstätigen und nicht mehr erwerbstätigen Alten hätte überhaupt keine Zukunft. Für ihre eigenen Renten könnten die Erwerbstätigen nur dadurch sorgen, daß sie eine nachwachsende Generation aufzögen. Für ihre Alterssicherung ist also entscheidend, „daß [in Zukunft; Einf. M. M.-H.] überhaupt etwas zu Verteilendes da ist, mit anderen Worten, daß eine Generation nachwächst, die fähig und willig ist, ein Sozialprodukt zu schaffen, von dem alle ... leben können“¹⁹. Die Aufzucht einer nachwachsenden Generation, nicht aber die Zahlung von Beiträgen, ist die Bedingung der Möglichkeit dafür, daß die heutigen Beitragszahler in Zukunft Renten beziehen werden. In seiner Kritik ging es von Nell-Breuning nicht um die Leistungen zugunsten von Kindern und Jugendlichen. Was ihn weit mehr interessierte, war die Verteilung der mit diesen Leistungen verbundenen Lasten innerhalb der mittleren Generation. Steht nämlich die Aufzucht einer nachwachsenden Generation in der gemeinsamen Verpflichtung der mittleren Generation,

¹⁶ Vgl. dazu seine gesammelten Aufsätze, in: *O. v. Nell-Breuning, Soziale Sicherheit? Zu Grundfragen der Sozialordnung aus christlicher Verantwortung*, Freiburg i.Br. 1979, 13–87.

¹⁷ *Nell-Breuning, Produktivitätsrente*, 350 (Anm. 5).

¹⁸ Pater von Nell-Breuning lehnte die juristische Metapher des Vertrags ab, weil sie das intergenerationelle Verhältnis „verdunkelt“. Verträge kommen durch Vertragsschluß zustande und können durch Kündigung gelöst werden. Dies gelte aber gerade nicht für die Verpflichtungen zwischen den aufeinander angewiesenen Generationen, so von Nell-Breuning. Wenn man diese dennoch mit der Vertragsmetapher anspricht, dann gerät aus dem Blick, daß es sich bei den intergenerationellen Beziehungen „... um einen Vorgang, ein Verhältnis handelt, das durch die Natur der Sache gegeben und erfordert ist, wobei es nur darauf ankommt, daß die Menschen bereit sind, das anzuerkennen und den Weg suchen, auf dem es realisiert werden kann“ (*O. v. Nell-Breuning/C. Fetsch, Drei Generationen in Solidarität – Rückbesinnung auf den echten Schreiber-Plan*, Köln 1981, 29). Diese „durch die Natur der Sache gegebene“ Beziehung zeichnete Pater von Nell-Breuning im Rahmen seiner solidaristischen Gesellschaftstheorie (vgl. dazu *O. v. Nell-Breuning: Baugesetze der Gesellschaft. Solidarität und Subsidiarität*, Freiburg i.Br. 1990) als Solidarität aus und sprach folglich von der „Drei-Generationen-Solidarität“. Obgleich ihm die Vertragsmetapher „ein Greuel“ (*ders., Soziale Sicherheit?* [Anm. 16], 76) war, erkannte er aber an, daß „diese Wortprägung den großen Vorzug [hat; Einf. M. M.-H.], äußerst prägnant und, wie die Erfahrung lehrt, einprägsam das zum Ausdruck zu bringen, worauf es ankommt. Es handelt sich um Beziehungen verschiedener Generationen zueinander“ (ebd. 76f.).

¹⁹ *Nell-Breuning, Produktivitätsrente*, 352 (Anm. 5).

muß jeder einzelne „entweder eigene Nachkommenschaft aufziehen oder die Mittel für die Aufzucht fremder Nachkommenschaft beistellen“²⁰. Wenn aber die Kinderlasten innerhalb der mittleren Generation ungleich verteilt sind, erbringen Eltern eine Mehrleistung zugunsten der Altersversorgung auch der anderen. Darauf können sie, so von Nell-Breuning, einen Ausgleichsanspruch innerhalb der eigenen Generation gründen.

In seiner Kritik des Zwei-Generationenvertrags widersprach Oswald von Nell-Breuning, wenngleich nur implizit, auch Schreibers Individualisierung der Generationsverpflichtungen. Er sah die gesamte Generation in der Pflicht, zugunsten der vorhergehenden und der nachwachsenden Generation auf Konsum zu verzichten und so den Jungen und Alten Konsum zu ermöglichen. Kommt sie ihrer gemeinsamen Verpflichtung über ein System der solidarischen Alterssicherung nach, erhalten die einzelnen nicht deshalb Renten, weil sie zuvor Beiträge bezahlt haben; und die einzelnen zahlen auch nicht deshalb Beiträge, um später Renten zu beziehen. Vielmehr geht es bei der solidarischen Alterssicherung darum, daß die mittlere Generation durch ihre Beiträge den Alten ein auskömmliches Leben ermöglicht – und dazu entsprechend viele Beiträge entrichten muß, als nötig sind, um diese Aufgabe zu finanzieren.²¹ Wenn die Alterssicherung so als Gemeinschaftsaufgabe der mittleren Generation wahrgenommen wird, dann sind für die Alten Leistungen möglich, die bei Individualisierung ihrer Alterssicherung unmöglich wären. Die Alterssicherung kann dann nämlich der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Epoche folgen – und muß sich nicht nach der Sparfähigkeit der vergangenen Epoche richten. Nur als Gemeinschaftsaufgabe einer ganzen Generation ist zudem der Einstieg in die solidarische Absicherung des Alters überhaupt möglich, weil die ersten Beitragszahler Renten von Alten finanzieren müssen, die nie die Chance hatten, mit eigenen Beiträgen in Vorleistung zu treten.²²

Wie die Verpflichtung, den Alten durch Beiträge angemessene Renten zu finanzieren, lag für Oswald von Nell-Breuning die Aufzucht der nachwachsenden Generation in der gemeinsamen Verantwortung der ganzen Generation. Deshalb sind die wirtschaftlichen Lasten der Versorgung und der Erziehung von Kindern und Jugendlichen nicht allein von ihren Eltern, sondern von deren Generation zu tragen – und damit auch von den Erwerbstätigen ohne eigene Kinder. In ihrem Bedarf nach künftigen Beitrags-

²⁰ Ebd.

²¹ O. v. Nell-Breuning, Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft, in: *Ders.*, *Wirtschaft und Gesellschaft heute* (Anm. 10), 341–346, 344.

²² Dieser Hinweis auf die einseitige Verpflichtung der ersten Beitragszahler bei Einführung der Gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht nur historisch, sondern auch tagespolitisch relevant, insofern, als nach der staatlichen Einigung Deutschlands auch die heutigen Beitragszahler die Renten einer ganzen Generation von beitragslosen Alten finanziert. Die sofortige Begünstigung der ostdeutschen Alten nach einer Wiedervereinigung Deutschlands wurde von Pater von Nell-Breuning ausdrücklich als ein Vorteil der solidarischen Alterssicherung angeführt; vgl. *Nell-Breuning*, *Produktivitätsrente* (Anm. 5), 359f.

zahlern sind nämlich alle Erwerbstätigen „gemeinverstrickt“ – und deshalb auch gemeinverhaftet, die Lasten für deren Aufzucht zu tragen. So begründete von Nell-Breuning einen *intragenerationellen* Ausgleich innerhalb der mittleren Generation, über den sich Erwerbstätige ohne eigene Kinder an einer fremden, für die eigene Alterssicherung aber notwendigen Nachkommenschaft beteiligen.

Die Position von Oswald von Nell-Breuning SJ wurde in der katholischen Sozialethik durchgängig übernommen und zu deren Markenzeichen.²³ Mit dem Drei-Generationenvertrag, wie man dann später trotz der Begriffsscheu von Pater von Nell-Breuning sagte, zielte man vor allem auf eine Kollektivierung der Kinderlasten, wollte also die Übernahme der Verpflichtungen zugunsten von Kindern und Jugendlichen durch die gesamte mittlere Generation erreichen. Vorbild dafür war die in der Gesetzlichen Rentenversicherung nach Schreibers Vorschlag erreichte kollektive Alterssicherung, also die gemeinschaftlich durch die Erwerbstätigen geleistete Versorgung der nicht mehr erwerbstätigen Alten.

Dieses Ansinnen blieb jedoch politisch weitgehend erfolglos. Nicht zuletzt deshalb hat die Ungleichverteilung der Kinderlasten in Folge der langfristig sinkenden Geburtenrate dramatisch zugenommen, so daß Familien heillos überfordert und benachteiligt werden.²⁴ Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb mehrfach Entlastungen und Unterstützungen für die Familien und der dort lebenden Kinder angemahnt.²⁵ Wenn heute von Generationengerechtigkeit die Rede ist, dann wird das alte Ziel der katholischen Sozialethik, die Kollektivierung der Kinderlasten, zumeist anerkannt. Doch im Unterschied zu damals wird diese Kollektivierung erst dann für möglich gehalten, wenn zuvor die Alterssicherung privatisiert wird. Die Kollektivierung der Kinderlasten soll also nicht mehr nach dem Vorbild der solidarischen Alterssicherung geschehen; statt dessen wird die teilweise oder gänzliche Herausnahme der Alterssicherung aus der in der katholischen Sozialethik behaupteten Solidarität der drei Generationen gefordert.

2. Theoretische Grundlagen der Generationengerechtigkeit

Durch den Rückblick auf die Kontroverse zwischen Schreiber und Nell-Breuning wurde bereits eine der theoretischen Schwierigkeiten der Generationengerechtigkeit vor Augen geführt: Wer von Generationenge-

²³ Vgl. dazu F. J. Stegmann/P. Langhorst, Geschichte der sozialen Ideen im deutschen Katholizismus, in: H. Grebing (Hg.), Geschichte der sozialen Ideen in Deutschland. Sozialismus – Katholische Soziallehre – Protestantische Sozialethik, 2. Aufl., München/Wien 2000, 599–862.

²⁴ Vgl. dazu F. Hengsbach/M. Möhring-Hesse, Aus der Schiefelage heraus. Demokratische Verteilung von Reichtum und Arbeit, 2. Aufl., Bonn 1999, 91–94.

²⁵ Vgl. dazu S. Raasch, Familienschutz und Gleichberechtigung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: B. Emunds/H. Ludwig/H. Zingel (Hgg.), Die Zwei-Verdiener-Familie. Von der Familienförderung zur Kinderförderung?, Münster 2003, 135–158.

rechtigkeit oder mit anderen Begriffen von intergenerationellen Verpflichtungen spricht, der weist diese Verpflichtungen und die mit ihnen korrespondierenden Rechte nicht Individuen, sondern sozialen Gruppen zu, die in einem Verhältnis der zeitlichen Abfolge zueinander stehen. Diese Gruppen bestehen aber nicht einfach, sondern müssen als Generationen zunächst einmal geschaffen werden. Generationen sind soziale Konstruktionen – und nur als solche soziale Realitäten.

Allgemein läßt sich eine Generation als eine Gruppe von Menschen gleichen Alters bestimmen, die in einer bestimmten Zeitperiode in einem bestimmten räumlichen Zusammenhang gelebt hat, lebt oder leben wird.²⁶ Neben dem gleichen Alter wird mit dem Begriff ‚Generation‘ zumeist ein Mehr an Gemeinsamkeit unterstellt. Zum Merkmal gleichen Alters treten weitere Fremd- oder Selbstzuordnungen. Diese Zuordnungen sind das Ergebnis interpretativer Konstruktionen, etwa der Zuordnung von gemeinsamen Überzeugungen, Lebensstilen oder Handlungsnormen zu einer Altersgruppe. In diesem Sinne spricht man von der „Flakhelfer-Generation“, der „68er Generation“ oder der „Generation Golf“.²⁷ Daneben entstehen Generationen auch durch gesellschaftliche Institutionen, die die Lebenslagen und kollektiven Schicksale bestimmter Altersgruppen bestimmen und auf diesem Wege identifizierbare Gruppen schaffen. So sorgt etwa die Gesetzliche Rentenversicherung dafür, daß die altersbedingt nicht mehr Erwerbstätigen als eine Generation den Erwerbstätigen als der anderen Generation gegenübersteht.²⁸

Spricht man von der „68er Generation“, dann benutzt man ‚Generation‘ im Singular und ordnet dieser Generation keine andere Generation zeitlich zu. Wird jedoch von Generationengerechtigkeit gesprochen, dann wird der Begriff ‚Generation‘ erstens im Plural genutzt, sofern Rechte und Pflichten zwischen Generationen gemeint werden. Damit diese Rechte und Pflichten bestehen können, wird zweitens unterstellt, daß die Generationen in einem Verhältnis zueinander stehen und aus diesem Verhältnis heraus als Generationen bestimmt werden. Wenngleich theoretisch nicht zwingend, wird dieses Verhältnis als zeitliche Abfolge bestimmt. Wird also von Generationengerechtigkeit gesprochen, dann werden Rechte und Pflichten zwischen Generationen behauptet, die im historischen Ablauf einander nachfolgen. Genau diese Bedeutung hatten sowohl Wilfried Schreiber als auch Oswald von Nell-Breuning im Sinn, als sie der mittleren Generation Solidaritätsver-

²⁶ Vgl. *H. Lampert*, *Der Generationenvertrag in der Bewährung*, Köln 1998, 3.

²⁷ Siehe dazu etwa *H. Bude*, *Deutsche Karrieren. Lebenskonstruktionen sozialer Aufsteiger aus der Flakhelfer-Generation*, Frankfurt am Main 1987, 33–39; *K. Mannheim*, *Das Problem der Generationen* (1928), in: *Ders.*, *Wissenssoziologie. Auswahl aus den Werken*, Berlin/Neuwied 1964, 509–565.

²⁸ Vgl. dazu *F.-X. Kaufmann*, *Generationenbeziehungen und Generationenverhältnisse im Wohlfahrtsstaat*, in: *J. Mansel* (Hg.), *Generationen-Beziehungen, Austausch und Tradierung*, Wiesbaden 1997, 17–30; *L. Leisering*, *Wohlfahrtsstaatliche Generationen*, in: *M. Kohli/M. Szydlik* (Hgg.), *Generationen in Familie und Gesellschaft*, Opladen 2000, 59–76.

pflichtung gegenüber der vorangehenden und der nachfolgenden Generation zugewiesen hatten.

Bei der Generationengerechtigkeit wird das Verhältnis aufeinanderfolgender Generationen unter den Maßstab der Gerechtigkeit gestellt. Nach einem verbreiteten Verständnis geht es bei dem Begriff ‚Gerechtigkeit‘ um reziproke Forderungen zwischen den Adressaten der damit qualifizierten Rechte und Pflichten, mithin also um wechselseitige Schuldigkeiten.²⁹ Forderungen der Gerechtigkeit verlangen – zumindest nach diesem Verständnis – deren strikte Gegenseitigkeit, verpflichten also die einen nur in dem Maße, wie sie alle anderen auch verpflichten. Diese Reziprozität ist bei den in Konzepten der Generationengerechtigkeit angesprochenen Verpflichtungen allerdings häufig ausgeschlossen, was im Folgenden als eine zweite theoretische Grundlage der Generationengerechtigkeit aufgehehlt werden soll.

Der Fortfall der Reziprozität gründet in mindestens zwei Sachverhalten. Auf den ersten hat John Rawls in seiner „Theorie der Gerechtigkeit“ hingewiesen:³⁰ Wirtschaftliche Vorteile können zwischen Generationen nur in eine Richtung fließen. Die Nachkommen leben von Vorleistungen ihrer Vorfahren, können jedoch ihre Vorfahren nicht in gleicher Weise begünstigen. Dies gilt, wenngleich eingeschränkt, auch für das Verhältnis zwischen zeitgleich lebenden Generationen: Zwar werden gerade im Bildwort des Generationenvertrags Reziprozitätsverhältnisse zwischen den Generationen unterstellt, werden etwa die Verpflichtungen gegenüber der älteren Generation auf deren Vorleistungen und die Verpflichtungen gegenüber der jüngeren Generation auf deren künftige Leistungen zurückgeführt. Doch bei Lichte betrachtet besteht diese Reziprozität bestenfalls langfristig. Zu einem gegebenen Zeitpunkt, also ökonomisch gesprochen: in einer laufenden Periode, können die begünstigten Generationen nicht als gleichberechtigt und gleichverpflichtet angesprochen werden. Und obwohl zwischen Begünstigten und Verpflichteten kein Verhältnis der Wechselseitigkeit besteht, werden ihre Pflichten und Rechte gerechtfertigt, also als gerecht behauptet. Geht es um intergenerationelle Verpflichtungen, sind deren Asymmetrien offenbar kein Grund, deren Gerechtigkeit nicht behaupten zu dürfen. Im Gegenteil: Mit dem Konzept der Generationengerechtigkeit werden typischerweise gerade asymmetrische Verpflichtungen angesprochen.

Ein zweiter Sachverhalt setzt die Reziprozität im Verhältnis zur jüngeren Generationen außer Kraft: Sich selbst wie alle anderen unter den Maßstab der Gerechtigkeit zu stellen, schließt die Fähigkeit ein, eigene Interessen selbst vertreten und sie gegenüber anderen rechtfertigen zu können. Genau diese Fähigkeit besitzen Kinder und Jugendliche nicht; sie wird von ihnen gegenwärtig erst erworben. Die ihnen gegenüber bestehenden Verpflichtun-

²⁹ Vgl. etwa N. Mazous, Gerechtigkeit, in: M. Düwell/Cb. Hübenal/M. H. Werner (Hgg.), Handbuch Ethik, Stuttgart 2002, 365–370.

³⁰ Vgl. J. Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt am Main 1975, 322.

gen müssen daher von der verpflichteten Generation weitgehend in eigener Verantwortung behauptet und gerechtfertigt werden, wobei sie allerdings die Interessen der Jungen advokatorisch berücksichtigen kann und soll.

Während in Konzepten der Generationengerechtigkeit die Idee der Reziprozität zumindest teilweise außer Kraft gesetzt wird, bleibt eine andere Eigenschaft der Gerechtigkeit uneingeschränkt bestehen. Damit wird eine dritte Grundlage der Generationengerechtigkeit angesprochen: Werden Strukturen oder Institutionen einer Gesellschaft, oder allgemein, deren Ordnung als gerecht bezeichnet,³¹ dann wird deren Übereinstimmung mit einem allgemeinen Interesse behauptet. Die betreffenden Strukturen oder Institutionen gelten durch diese Übereinstimmung als *gerechtfertigt* und eben deshalb als gerecht.³² Was ein allgemeines Interesse ist, läßt sich unter dem Maßstab der Unparteilichkeit³³ bestimmen: Prinzipiell alle, die von der Verwirklichung einer bestimmten Ordnung betroffen sind, müssen diesem aus eigener Einsicht und eigenem Entschluß zustimmen und so diese Ordnung zu ihrem gemeinsamen Interesse machen (können).

Bei Konzepten der Generationengerechtigkeit wird die Gesamtheit der Zustimmungspflichtigen („alle“) durch die Generationen bestimmt, zwischen denen intergenerationelle Verpflichtungen behauptet werden. Unter dem Maßstab der Unparteilichkeit müssen sich die beteiligten Generationen und d. h. die Angehörigen dieser Generationen darauf verständigen können, daß diese Verpflichtungen in ihrem gemeinsamen und damit in einem die Generationen übergreifenden Interesse liegen. Doch nicht nur zwischen den Generationen, sondern auch innerhalb der Generationen sind die jeweils fraglichen Verpflichtungen zu rechtfertigen, – und zwar vor allem innerhalb der jeweils verpflichteten Generation. Unter dem Maßstab der Unparteilichkeit müssen sich Akteure darüber verständigen, daß sie überhaupt als Angehörige einer Generation und damit gemeinsam verpflichtet sind, und wie sie die Lasten ihrer gemeinsamen Verpflichtungen innerhalb ihrer Generation aufteilen.

³¹ Im Unterschied zum Gerechtigkeitsbegriff der antiken und mittelalterlichen Philosophie, der eine Tugend und damit eine Eigenschaft von Menschen bezeichnete, bezieht sich ‚Gerechtigkeit‘ in der zeitgenössischen Philosophie, spätestens seit Rawls’ Gerechtigkeitstheorie, auf die Grundstrukturen und -institutionen einer Gesellschaft, bezeichnet mithin die Eigenschaft einer Gesellschaft und ihrer grundlegenden Ordnung. Vgl. dazu J. Rawls, Die Grundstruktur als Gegenstand, in: *Ders.*, Die Idee des politischen Liberalismus. Aufsätze 1978–1989, Frankfurt am Main 1992, 45–79.

³² Vgl. R. Forst, Praktische Vernunft und rechtfertigende Gründe. Zur Begründung der Moral, in: St. Gosepath (Hg.), *Motive, Gründe, Zwecke. Theorien praktischer Rationalität*, Frankfurt am Main 1999, 168–205.

³³ Vgl. G. Lohmann, Unparteilichkeit in der Moral, in: L. Wingert/K. Günter (Hgg.), *Die Öffentlichkeit der Vernunft und die Vernunft der Öffentlichkeit* (FS J. Habermas), Frankfurt am Main 2001, 434–455.

3. Verhältnis zwischen zweimal zwei Generationen

Nachdem einige theoretische Grundlagen der Generationengerechtigkeit dargelegt wurden, soll nun das Konzept einer drei Generationen zugleich umspannenden Solidarität wieder aufgegriffen und es soll geprüft werden, ob sich grundsätzlich Verpflichtungen zwischen drei zeitgleich lebenden Generationen, also zwischen der jungen, der mittleren und der alten Generation behaupten lassen. Kann die einfache Feststellung von Nell-Breunings, zu jeder Zeit stehe eine mittlere Generation zugleich in der Verantwortung gegenüber der ihr vorhergehenden und der ihr nachfolgenden Generation, wirklich gegenüber Schreibers Vorschlag von zwei unterschiedlichen Zwei-Generationenverträgen überzeugen?

3.1 Die Generation gegenüber Kindern und Jugendlichen

Verpflichtungen gegenüber Kindern und Jugendlichen begründen sich vor allem darin, daß diese ihren Lebensunterhalt und den darüber hinausgehenden Bedarf für Bildung und Ausbildung noch nicht selbständig sichern können. Wird dies als ein Problem intergenerationeller Gerechtigkeit angesprochen, werden nicht nur die Kinder und Jugendlichen zu einer Generation zusammengefaßt, sondern diese Generation wird zugleich einer anderen Generation gegenübergestellt. Deren Angehörigen ist nicht nur ein vergleichsweise höheres Lebensalter gemein; gemeinsam ist ihnen auch, daß sie für ihren Bedarf mehr oder weniger eigenständig aufkommen und aus ihren Einkommen auch den Bedarf der Kinder und Jugendlichen bestreiten können. Über beide Merkmale wird eine bestimmte Generation konstruiert: die Generation der Erwachsenen. Zu dieser Generation gehören nicht nur die Erwerbstätigen, sondern alle Erwachsenen, gleichgültig, aus welchen Quellen ihre Einkommen stammen. Gemeinsam verfügen sie über das jeweils erwirtschaftete Volkseinkommen, aus dem sie (auch) ihre Verpflichtungen gegenüber Kindern und Jugendlichen bestreiten. Muß die den Kindern und Jugendlichen gegenüberstehende Generation als Gruppe aller Erwachsenen konstruiert werden, dann gehören zu dieser Generation auch die Rentner, da sie nicht außerhalb der gemeinsamen Verantwortung aller Erwachsenen für die nachwachsende Generation stehen. Obwohl sie kein Erwerbseinkommen mehr beziehen, sind sie politisch und auch wirtschaftlich aktiv. Und sie engagieren sich bei der Versorgung und Erziehung, manchmal auch bei der langfristigen Absicherung ihrer Enkelkinder.³⁴ Geht es also um die Rechte der jüngeren Generation, dann hat die Generation der Erwachsenen dafür Sorge zu tragen, daß diese Rechte gewahrt werden. Es

³⁴ Vgl. etwa M. Kobli [u. a.], Familiäre Generationenbeziehungen im Wohlfahrtsstaat. Die Bedeutung privater intergenerationeller Hilfeleistungen und Transfers, in: WSI-Mitteilungen 1/1999, 20–25.

besteht – ganz im Sinne Schreibers – ein Verhältnis zwischen zwei Generationen.

3.2 Die Generation gegenüber den nicht mehr Erwerbstätigen

Gemeinsam ist allen Menschen die Tatsache des Alterns, und gemein sind ihnen die Risiken im Alter. Doch Probleme der Alterssicherung haben vor allem die Menschen, die nicht über ausreichend hohe Vermögen verfügen und deshalb ihr Einkommen ausschließlich oder zumindest weitgehend aus Erwerbsarbeit beziehen. Zu ihren kollektiven Risiken gehört es, daß ihre Einkommensquelle im Alter versiegt. Mit der Arbeit verlieren sie ihr Arbeitseinkommen – und müssen daher anderweitig am Volkseinkommen beteiligt werden. Für einen Teil der Erwerbstätigen, für die Arbeitnehmer, wurde mit der Gesetzlichen Rentenversicherung ein solidarisches Ausgleichssystem eingerichtet, über das diese mit ihren Beiträgen die Renten für die nicht mehr erwerbstätigen Arbeitnehmer finanzieren, und dies in Erwartung darauf, selbst im Alter Renten zu beziehen, die von den dann erwerbstätigen Arbeitnehmern aufgebracht werden.

Wie von Wilfried Schreiber beschrieben, stehen sich in diesem Ausgleichssystem in einer Periode immer zwei Generationen gegenüber: Die Erwerbstätigen werden zu Beitragszahlungen verpflichtet – und gerade so zu einer Generation im Gegenüber zu den Alten gemacht. Die Rentner wiederum erhalten Leistungen und werden dadurch zu einer von Rentenzahlungen und damit von den Beiträgen der Erwerbstätigen abhängigen Generation. Fehlt nun aber, wie von Nell-Breuning monierte, in diesem Ausgleichssystem noch die der Kinder und Jugendlichen als dritte Generation? In diesem Sinne wird heutzutage häufig argumentiert, daß die Alterssicherung der heutigen Beitragszahler auf eben diese dritte Generation angewiesen ist. So triftig dieses Argument auch ist, über den Bedarf an künftigen Beitragszahlern läßt sich keine Generation von Noch-nicht-Erwerbstätigen konstruieren. Denn bei keinem der heutigen Kinder ist vorentschieden, daß es in Zukunft Arbeitnehmer sein wird und daß es deswegen Beiträge zur Alterssicherung der heutigen Beitragszahler entrichten wird. Wenn auch die heutigen Arbeitnehmer darauf angewiesen sind, daß ihnen eine Generation von Arbeitnehmern folgt, so können sie deswegen die heute lebenden Kinder und Jugendlichen nicht als diese Generation ansprechen, geschweige denn in die Pflicht nehmen. Alle künftigen Beitragszahler sind heute Kinder und Jugendliche; aber nicht alle Kinder und Jugendliche sind morgen Beitragszahler.

Vielleicht hat Oswald von Nell-Breuning deshalb sein Konzept der drei Generationen umspannenden Solidarität nicht auf den Bedarf an künftigen Beitragszahlern, sondern allgemeiner, auf der Notwendigkeit eines zukünftigen Sozialprodukts begründet: Künftige Rentenzahlungen an die jetzigen Beitragszahler müssen aus einem Sozialeinkommen genommen werden, das

in der Zukunft von den dann wirtschaftlich Aktiven, d. h. von den jetzt noch Jungen, erwirtschaftet wird. Dieser Sachverhalt besteht aber nicht nur für künftige Rentenzahlungen, sondern gleichermaßen auch für alle anderen Alterseinkünfte. Auch Vermögenseinkünfte und Erlöse von Vermögensveräußerungen müssen aus dem in der Zukunft erwirtschafteten Volkseinkommen bestritten werden.³⁵ Es ist daher unerheblich, wie die jetzt wirtschaftlich aktive Generation ihre Altersvorsorge organisiert; sie wird immer darauf angewiesen sein, daß die ihr nachfolgende Generation ein ausreichend hohes Volkseinkommen erwirtschaftet und sie an ihrem Volkseinkommen beteiligt. In der Zukunft sind also alle Alten von den dann wirtschaftlich Aktiven abhängig; und sofern sie diese Zukunft antizipieren, können sich die zukünftig Alten, und das heißt, jetzt wirtschaftlich Aktiven, bereits in der Gegenwart in Abhängigkeit von den zukünftig wirtschaftlich Aktiven, und das heißt jetzt Jungen, wissen. Lassen sich also in Fragen der Alterssicherung auf allgemeiner Ebene drei einander gegenüberstehende und aufeinander angewiesene Generationen konstruieren und so Nell-Breunings Konzept der Drei-Generationensolidarität verteidigen? Die Abgrenzung zwischen Alten und wirtschaftlich Aktiven in der Zukunft ist recht unscharf, vor allem deshalb, weil die Alten nicht einfach wirtschaftlich inaktiv sind. Sie beziehen zu einem großen Teil eigenständige Einkommen; sie entscheiden als Konsumenten über die Nachfrage und damit auch über die Höhe des erwirtschafteten Volkseinkommens mit; sie nehmen als Wähler Einfluß auf die politische Regulierung der Wirtschaft. Weil wirtschaftlich und politisch aktiv, können die Alten nicht als Generation im Gegenüber zu den wirtschaftlich Aktiven angesprochen werden. Die Abgrenzung zwischen Alten und wirtschaftlich Aktiven bleibt jedenfalls so unscharf, daß sich die Konstruktion zweier aufeinander angewiesener Generationen verbietet. In der Folge können diese Generationen auch nicht antizipiert und in die Gegenwart in ein Gegenüber von wirtschaftlich Aktiven und Jungen übertragen werden. Auch aus der für die Alterssicherung bestehenden Notwendigkeit eines künftigen Volkseinkommens läßt sich also keine Konstellation dreier aufeinander angewiesener Generationen konstruieren.

3.3 Keine mittlere Generation zwischen Jung und Alt

Von Nell-Breunings Behauptung einer drei Generationen zugleich umspannenden Solidarität läßt sich also nicht bestätigen. Aus dem laufenden Volkseinkommen werden zwar Kinder und Jugendliche auf der einen und nicht mehr erwerbstätige Alte auf der anderen Seite bedient, aber dieses Volkseinkommen kann keiner mittleren Generation in gleichzeitiger Abgrenzung von Jung und Alt zugesprochen werden. Als Adressaten inter-

³⁵ Vgl. dazu *M. Möhring-Hesse*, Die demokratische Ordnung der Verteilung. Eine Theorie der sozialen Gerechtigkeit, Frankfurt am Main 2004, 112f.

generationeller Verpflichtungen gegenüber der jüngeren Generation wird nicht eine mittlere Generation, sondern die Generation der Erwachsenen angesprochen. Wird die Alterssicherung der nicht mehr erwerbstätigen Arbeitnehmer in Form eines solidarischen Ausgleichs organisiert, dann steht der Generation der leistungsempfangenden Alten eine Generation von beitragszahlenden Arbeitnehmern gegenüber. Im Ergebnis bestehen also zwei unterschiedliche Generationenverhältnisse, das Verhältnis von Erwachsenen gegenüber Kindern und Jugendlichen *und* das Verhältnis von erwerbstätigen Arbeitnehmern gegenüber den nicht mehr erwerbstätigen Alten. In der Konstruktion von zwei unterschiedlichen Zwei-Generationenverhältnissen muß man daher Wilfried Schreiber zustimmen – und ihn nachträglich in der katholischen Sozialethik ins Recht setzen.

4. Intergenerationelle Verpflichtungen

Welche Verpflichtungen bzw. welche Rechte und Begünstigungen können für die zwei unterschiedlichen Generationenverhältnisse behauptet werden? Um diese Frage bewältigen zu können, wurde eingangs dargelegt, daß mit Hinweis auf die Generationengerechtigkeit nicht nur wechselseitige Verpflichtungen, sondern auch asymmetrische Verpflichtungen behauptet werden können, mehr noch: daß es zumeist um genau diese asymmetrischen Verpflichtungen geht. Dazu im Gegensatz hatte Winfried Schreiber in seinen Solidarverträgen deren strenge Wechselseitigkeit unterstellt. Ihm diene die Solidarität zwischen jeweils zwei Generationen über zwei Perioden „nur“ dazu, das Lebenseinkommen einzelner Arbeitnehmer zwischen ihren Lebensphasen „umzuverteilen“. Obgleich von den einzelnen nicht intendiert, führt diese Solidarität im Ergebnis dazu, daß der Bedarf sowohl der Jungen wie auch der Alten durch die mittlere Generation gedeckt wird. Oswald von Nell-Breuning dagegen machte dieses Ergebnis ausdrücklich zum Inhalt der intergenerationellen Verpflichtung: Die jeweils mittlere Generation ist verpflichtet, den Bedarf der ihr vorausgehenden und der ihr nachfolgenden Generation aus dem von ihr erwirtschafteten Volkseinkommen zu decken.

4.1 Kollektive Verpflichtungen und Rechte

Behauptet man die Versorgung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen als eine Forderung der intergenerationellen Gerechtigkeit, dann behauptet man erstens ein Recht der nachwachsenden Generation auf Versorgung, Erziehung und Bildung, zum Beispiel das Recht, menschenwürdig aufzuwachsen und alle jeweils gesellschaftlich möglichen Chancen für das spätere Leben zu erhalten. Dieses Recht wird nun nicht als Recht einzelner Kinder und Jugendlicher, sondern als Recht der nachwachsenden Generation behauptet. Das aber bedeutet, diese Rechte allen Mitgliedern

dieser Generation und damit allen Kindern und allen Jugendlichen gleichermaßen zuzusprechen. Die Kehrseite dieser allgemeinen Rechte aller Kinder und Jugendlichen, und das ist die zweite Behauptung, ist eine Verpflichtung der ihnen vorausgehenden Generation: Alle Erwachsenen haben die gemeinsame Pflicht, der nachwachsenden Generation zu ihrem Recht zu verhelfen. Diese Pflicht als eine Verpflichtung der gesamten Generation zu behaupten, bedeutet, die Lasten der Kinderversorgung und -erziehung zu kollektivieren, also auf die Schultern einer ganzen Generation zu legen.

Neben ihren Verpflichtungen zugunsten von Kindern und Jugendlichen hat die Generation der Erwachsenen auch andere gemeinsame Aufgaben: Durch gemeinsame Anstrengungen muß etwa die innere und äußere Sicherheit gewährleistet werden, müssen der private und der öffentliche Verkehr organisiert werden, müssen hinreichende kulturelle Angebote sichergestellt werden usw. Unter diese mannigfaltigen Aufgaben fällt auch die Alterssicherung der Erwachsenen, die wegen ihres Alters nicht mehr erwerbstätig sind und deshalb der Unterstützung bedürfen. Selbstverständlich können die Verpflichtungen gegenüber der jüngeren Generation mit der Aufgabe der Alterssicherung kollidieren. Finanzielle Mittel der Alterssicherung können nicht mehr für die Versorgung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden. Dies aber gilt auch für alle anderen Aufgaben, die Erwachsene gemeinsam zu erfüllen haben. Die Gegenüberstellung von Leistungen für Kinder und Jugendliche auf der einen und für die Alterssicherung auf der anderen Seite ist zwar von hoher suggestiver Kraft, kann aber theoretisch nicht überzeugen. Zwischen diesen beiden Leistungen besteht kein besonderer und erst recht kein zwingender Zusammenhang.

Wie die Verpflichtungen der Erwachsenen gegenüber den Jungen sind auch die Verpflichtungen gegenüber der älteren Generation doppelt bestimmt: Erstens geht es um das Recht von älteren Menschen, am gesellschaftlich erwirtschafteten Volkseinkommen beteiligt zu werden, auch wenn sie nicht mehr unmittelbar an dessen Zustandekommen beteiligt sind. Dieses Recht gilt zwar allgemein, jedoch im System der gesetzlichen Rentenversicherung nicht für alle Alten, sondern nur für alle altersbedingt Nicht-mehr-Arbeitnehmer. Schreiber wie auch von Nell-Breuning begründeten diese kategoriale Beschränkung mit der Annahme, daß die Einkommen aus abhängiger Beschäftigung nicht nur den maßgeblichen, sondern auch einen kontinuierlich wachsenden Anteil aller Einkommen ausmachen und daß nur für die Bezieher dieser Einkommen der Lebensunterhalt im Alter ein prinzipielles und deshalb gemeinsam zu lösendes Problem darstellt.³⁶ Mit dem allgemeinen Recht der älteren Generation korrespondiert zweitens

³⁶ Vgl. *Nell-Breuning*, Existenzsicherheit (Anm. 21), 341; *Schreiber*, Existenzsicherheit (Anm. 4), 6f. Allerdings ergänzte er: „... die Leistungen der jungen Generation für die ihr vorausgegangene sind echtes *Opfer*; die Beiträge zum Familienlastenausgleich dagegen sind der *Kaufpreis*, mit dem diejenigen, die selbst keine Kinder aufziehen, ihre *eigene* Vorsorge im Alter erkaufen“ (ebd. 364; Hervorhebung im Original).

die Pflicht der ihnen gegenüberstehenden Generation, mit Teilen ihres Einkommens gemeinsam die Kosten der Alterssicherung zu tragen.

Wer also von Generationengerechtigkeit spricht, der spricht über eine gemeinsame Verpflichtung der als Generation zusammen angesprochenen Individuen. Und er spricht über die gleichen Rechte derjenigen, die im Gegenüber zu dieser Generation ebenfalls als eine Generation zusammen angesprochen werden können. Dieser Intuition der Generationengerechtigkeit kommen die Ausführungen von Oswald von Nell-Breuning bei weitem näher als Schreibers Vorschlag, Beiträge als Ansprüche auf künftige Renten sowie das Kindergeld als Kredite auf künftige Arbeitseinkommen zu konzipieren und damit die intergenerationellen Verpflichtungen der Arbeitnehmer zu individualisieren.

4.2 *Verletzungen der Generationengerechtigkeit*

Die doppelte Bestimmung von intergenerationellen Verpflichtungen wird deutlicher, wenn man sich die negative Behauptung vor Augen führt, intergenerationelle Verpflichtungen würden verletzt. Wird etwa behauptet, daß die Generation der Erwachsenen ihren Verpflichtungen gegenüber der nachwachsenden Generation nicht nachkommt und damit eine Forderung der Generationengerechtigkeit verletzt, dann kann sich diese Behauptung erstens auf zu geringe Investitionen der Erwachsenen in die Versorgung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen beziehen. „Zu gering“ kann dabei bedeuten, daß entweder der Bedarf nicht aller Kinder und Jugendlichen oder daß der Bedarf aller Kinder und Jugendlichen nur unzureichend erfüllt wird. Im ersten Fall geht es etwa um Fragen der Kinderarmut, von der zwar nicht alle Kinder, aber ein relevanter Teil betroffen ist; im zweiten Fall dagegen geht es etwa um eine unzureichende Versorgung mit oder eine unzureichende Ausstattung der Bildungseinrichtungen. Bleiben die notwendigen Investitionen aus, dann machen sich die Erwachsenen an den jeweils betroffenen bzw. an allen Kindern und Jugendlichen schuldig und beeinträchtigen dadurch deren Zukunft. Die Verletzung ihrer intergenerationellen Verpflichtung hat also eine lange Halbwertszeit. Die Behauptung, die Erwachsenen verletzen ihre intergenerationellen Verpflichtungen, kann sich aber auch auf einen zweiten Sachverhalt beziehen, nämlich den, daß die Lasten der Kinderversorgung und -erziehung zwischen den Erwachsenen asymmetrisch und deshalb ungerecht verteilt sind. Das ist etwa dann der Fall, wenn diese Lasten einseitig den Eltern aufgebürdet, andere Teile ihrer Generation aber nur unzureichend zur Erfüllung der gemeinsamen Verpflichtung herangezogen werden.

Werden die Rechte der älteren Generation verletzt, dann ist die ihr nachfolgende Generation ihrer Verpflichtungen nicht hinreichend nachgekommen. Dabei kann diese Verletzung der Generationengerechtigkeit aus der unzureichenden Unterstützung entweder aller älteren Menschen oder aber

eines relevanten Teils der älteren Generation resultieren. Verletzungen der intergenerationellen Gerechtigkeit können aber auch unmittelbar auf die zur Alterssicherung angehaltene Generation bezogen werden. Dann wird die ungerechte Verteilung der Lasten der Alterssicherung innerhalb dieser Generation bemängelt. Das geschieht etwa dann, wenn Asymmetrien zwischen den Beitragszahlerinnen und -zahlern kritisiert werden. Solche Asymmetrien werden u. a. als Folge der unzureichenden Anerkennung von Kindererziehungszeiten ausgemacht, so daß die für die Kindererziehung Verantwortlichen zwar eine Zukunftsverantwortung für die Alterssicherung übernehmen, diese Verantwortung jedoch nicht oder nur unzureichend als ihr Beitrag zur Alterssicherung anerkannt wird. Asymmetrien innerhalb der eigentlich verpflichteten Generation werden aber auch dahingehend kritisiert, daß der Kreis der Beitragszahlerinnen und -zahler auf die abhängig Beschäftigten beschränkt und deshalb zu eng gefaßt wird, weswegen im Gegenzug eine Ausweitung der Versicherungspflicht auf alle Erwerbspersonen oder sogar auf alle Einwohnerinnen und Einwohner gefordert wird.

Schließlich kann auch die Überforderung der zur Alterssicherung verpflichteten Generation als eine Verletzung der Generationengerechtigkeit bezeichnet werden. In diesem Fall werden die Zumutungen für die Alterssicherung als so hoch eingeschätzt, daß sie dieser Generation nicht, zumindest nicht unter dem Maßstab der Generationengerechtigkeit, zugemutet werden darf. Eine entsprechende Kritik ist zwar prinzipiell auch bei den Verpflichtungen gegenüber Kindern und Jugendlichen möglich; dort ist sie aber wenig wahrscheinlich: Die Rechte von Kindern und Jugendlichen werden wegen deren Zukunftsrelevanz allgemein derart hoch bewertet, daß mangelnde Bereitschaft oder Fähigkeit der Erwachsenen nicht ausreichen würden, um Beschränkungen dieser Rechte zu rechtfertigen. Gegenüber der älteren Generation werden jedoch mangelnde Bereitschaft oder Fähigkeit der beitragszahlenden Arbeitnehmer als Rechtfertigungsgründe zugelassen. Das liegt vermutlich an der Vergangenheitsorientierung der Alterssicherung. Die Forderung, den in der Vergangenheit erworbenen Lebensstandard zu sichern, hat offenbar nicht dieselbe argumentative Kraft, wie die auf Zukunft von Kindern und Jugendlichen ausgerichtete Forderung nach Chancensicherung. Hinzu kommt, daß den Alten eine Vergangenheit zugesprochen wird, in der sie, so wird ihnen mit Verweis auf das hohe Wohlstandsniveau der Bundesrepublik Deutschland unterstellt, genügend Chancen hatten, eine eigenständige Altersvorsorge aufzubauen. Weil sie aber noch keine Vergangenheit hatten, haben Kinder und Jugendliche genau diese Chancen nicht, weswegen bei ihnen Leistungseinschränkungen weniger gut plausibel gemacht werden können.

5. Rechtfertigung von intergenerationellen Verpflichtungen

Als eine theoretische Grundlage der Generationengerechtigkeit wurde angeführt, daß für die Gerechtigkeit von intergenerationellen Verpflichtungen bzw. Rechten entscheidend ist, ob sie als Verkörperungen eines allgemeinen Interesses zwischen den Generationen und innerhalb der jeweiligen Generationen, und in diesem Sinne allgemein gerechtfertigt werden können. Weder Wilfried Schreiber noch Oswald von Nell-Breuning hatten allerdings einen großen Bedarf gesehen, die von ihnen behaupteten intergenerationellen Verpflichtungen zu rechtfertigen. Für Schreiber schienen die Leistungen für die Jungen hinreichend durch die Kindergeldzahlungen in der Vergangenheit, also als Kreditrückzahlungen, und die Leistungen für die Alten ebenso hinreichend durch erwartete Leistungen, also als Beitragszahlungen, gerechtfertigt. Von Nell-Breuning dagegen sah die intergenerationellen Verpflichtungen durch den Bedarf von Jungen und Alten begründet, der allein durch die Unterstützung der mittleren Generation gedeckt werden kann, deswegen aber auch gedeckt werden muß. Die mittlere Generation ist daher gefordert, einen Teil ihres Einkommens für andere „zu opfern“, und es war seiner Meinung nach fatal, den „Opferwillen“ der mittleren Generation nicht ausdrücklich anzusprechen und anzuerkennen.³⁷ Lediglich als zusätzliche Rechtfertigung führte er die Vorleistungen der vorhergehenden Generation als Grund für deren Alterssicherung und die von der nachwachsenden Generation erhofften Leistungen als Grund für deren Unterstützung an.³⁸ Abschließend soll geprüft werden, ob einer dieser beiden Rechtfertigungsversuche allgemein überzeugen kann.

5.1 Kinder im gemeinsamen Interesse aller Erwachsenen

Nicht daß die Erwachsenen gemeinsam Erziehung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen sicherstellen müssen, hielt Wilfried Schreiber für rechtfertigungsbedürftig, sondern daß einzelne Erwachsene auf einen Teil ihres Einkommens verzichten müssen, damit ihre Generation als ganze ihre Verpflichtung erfüllen kann. In seinem Vorschlag für ein rückzuzahlendes Kindergeld gab er als legitimierenden Grund für den individuellen Verzicht an, daß diese Generation damit lediglich die ihr widerfahrene Unterstützung während ihrer Jugend abgleicht und in der Gegenwart für ihre eigene Vergangenheit „verzichtet“.³⁹ Nur wenig Moral sei notwendig, um den einzelnen Erwachsenen von der Notwendigkeit zu überzeugen, zugunsten der Jungen auf einen Teil seines Einkommens zu verzichten.⁴⁰ Allerdings

³⁷ Vgl. *Nell-Breuning*, Zur Diskussion um die Rentenreform – eine Rückschau, in: *Ders.*, Wirtschaft und Gesellschaft heute (Anm. 10), 360–367.

³⁸ Vgl. etwa *ders.*, Soziale Sicherheit (Anm. 16), 75–80.

³⁹ Mit einer ähnlichen Logik wird heutzutage die Einführung von nachgelagerten Studiengebühren begründet.

⁴⁰ *Schreiber*, Kindergeld (Anm. 15), 22, 26.

begründete Schreiber mit diesem Argument lediglich, daß man seine in der Jugend erhaltene Unterstützung zurückzahlen hat, und daß durch diese Rückzahlung die erhaltene Unterstützung nachträglich gerechtfertigt wird. Daß aber diese Rückzahlungen zur Unterstützung der jetzt Jungen, nicht aber für andere gemeinsame Verpflichtungen eingesetzt werden sollen, wird gerade damit nicht begründet. Außerdem wird in dieser Rechtfertigung der Investitionsbedarf zur Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen unterschätzt, der als wachsender Bedarf durch die Rückzahlungen des in der Vergangenheit gewährten Kindergeldes keineswegs gedeckt werden kann.

Normativ ebenso sparsam, aber genauso unzureichend ist ein alternativer, von Otfried Höffe vorgelegter Rechtfertigungsversuch:⁴¹ Künftige Generationen existieren nur dadurch, so Höffe, „daß sie von der vorangehenden Generation gezeugt und geboren werden“. Allgemein anerkannt sei, so vermutet er zumindest, die Forderung der korrekativen Gerechtigkeit, anderen aus einer Notlage zu helfen, für deren Eintreten man selbst mitverantwortlich ist. Genau diese Entschädigungspflicht sieht Höffe gegenüber Kinder gegeben, die man ohne deren Zustimmung in die Welt gesetzt hat. „Wer Kinder zeugt und in die Welt setzt, übernimmt ipso facto die Verantwortung dafür, daß sie Hilfe erhalten und unter lebenswerten Verhältnissen aufwachsen.“⁴² Diese Verantwortung weist er als ein kollektives Unternehmen aus, so daß die Hilfe für die Kinder die Aufgabe nicht nur ihrer Eltern, sondern die einer ganzen Generation ist. Doch kann genau diese Kollektivierung der Entschädigungspflicht nicht überzeugen. Denn nur die Erwachsenen, die Kinder in die Welt setzen, übernehmen dadurch die Verantwortung für deren Versorgung und Erziehung. Der Sachverhalt, daß Kinder in die Welt gesetzt werden, konstituiert keine Generation von Erwachsenen – und begründet in der Folge auch keine allgemeine Entschädigungspflicht aller Erwachsenen.

Eine Alternative zu Höffes Argument bietet die Behauptung u. a. von Oswald von Nell-Breuning, Kinder und Jugendliche seien ein allen Erwachsenen gemeinsames und insofern öffentliches Gut. Alle Erwachsenen sind im Alter auf die Zuwendung der heute jungen angewiesen, weshalb es auch in ihrem eigenen Interesse ist, in der Gegenwart gemeinsam in die Versorgung, Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen zu investieren. Dieses Argument spielt auch bei vielen anderen Autoren eine prominente Rolle, u. a. auch bei der feministischen Sozialphilosophin Angelika Krebs.⁴³ Die gemeinsame Verantwortung aller Erwachsenen für die Versorgung und Erziehung der nachwachsenden Generation sieht sie als eine notwendige

⁴¹ Vgl. O. Höffe, *Moral als Preis der Moderne. Ein Versuch über Wissenschaft, Technik und Umwelt*, Frankfurt am Main 1993, 172–195.

⁴² Ebd. 182.

⁴³ A. Krebs, *Arbeit und Liebe. Die philosophischen Grundlagen sozialer Gerechtigkeit*, Frankfurt am Main 2002, 59–67.

Folge des würdigen Alterns eben dieser Erwachsenen begründet. Gleichgültig, mit welchem Finanzierungsverfahren die Alterssicherung organisiert wird, sind die heutigen Erwachsenen in ihrem Alter auf Leistungen der nachwachsenden Generation angewiesen, weshalb diese bereits heute ein für alle Erwachsenen gemeinsames Gut sind. Deswegen aber haben auch alle Erwachsenen gemeinsam für die Bereitstellung dieses Gutes zu sorgen und haben gemeinsam als Generation die Lasten der Kinderversorgung und -erziehung zu tragen.

Dieses Argument ist normativ weniger sparsam als die Argumente von Schreiber und Höffe es sind, aber gerade deswegen belastbarer. Es kann sowohl die Ansprache aller Erwachsenen als eine Generation als auch deren gemeinsame Verpflichtung begründen. Und doch muß die Relevanz dieses Arguments relativiert werden: Von der Migration einmal abgesehen, braucht jede Gesellschaft Kinder, die in der Zukunft ein gemeinsames Volkseinkommen erwirtschaften und dann die Alten an diesem beteiligen. Deswegen muß in jeder Gesellschaft in die Versorgung und Erziehung von Kindern investiert werden. Doch werden die heutigen Kinder in Zukunft auch von anderen Vorleistungen profitieren, die ihnen die heutige Generation der Erwachsenen hinterläßt, sei es die wirtschaftliche Infrastruktur, seien es kulturelle Güter. Eine gemeinsame Verantwortung aller Erwachsenen kann mit Hinweis auf diese anderen Vorleistungen zurückgewiesen werden. Was kinderlose Eltern in die Zukunft von Wirtschaft, Gesellschaft oder Wissenschaft investieren, ergänzt die besonderen Leistungen von Eltern, die infolge ihrer Elternschaft zu den anderen Leistungen weniger in der Lage sind. Erwachsene mit Kindern und ohne Kinder tragen in dieser Sicht auch ohne Kinderlastenausgleich bereits eine gemeinsame Verantwortung für ihre Alterssicherung, weswegen es der Teilung der besonderen Verantwortung der Eltern nicht bedarf. Dieses Gegenargument muß nicht jeden und jede überzeugen, aber es zeigt, daß auch Begründung intergenerationeller Verpflichtungen über die zukünftige Alterssicherung inzwischen nicht mehr allgemein überzeugen kann. Sie sollte, was ihre argumentative Kraft angeht, nicht überschätzt werden.

Statt über die zukünftigen Leistungen lassen sich Kinder und Jugendliche bereits in ihrer Gegenwart als ein öffentliches Gut begründen: Kinder kommen neu in die Welt der Erwachsenen; sie entdecken diese Welt und verändern sie bereits dadurch, sie ziehen diese Welt in Zweifel und bereichern sie dadurch.⁴⁴ So aber sind Kinder und Jugendliche für alle Erwachsenen ein wichtiges Gut und damit auch ein Gewinn für die Erwachsenen, die selbst keine Kinder versorgen und erziehen. Auch wenn sich dieses Gut kaum in Euro und Cent bemessen läßt, begründet es die gemeinsame Verantwortung aller Erwachsenen, in die Bereitstellung dieses gemeinsamen Gutes zu investieren.

⁴⁴ Vgl. dazu *M. Brumlik*, *Gerechtigkeit zwischen den Generationen*, Berlin 1995, 18–48.

Dieses Argument läßt sich über den Status von Kindern und Jugendlichen als zukünftige Bürgerinnen und Bürger der gegenwärtig von den Erwachsenen verantworteten demokratischen Gesellschaft ausbauen. In demokratischen Gesellschaften müssen sich die Bürgerinnen und Bürger wechselseitig in die Lage versetzen, gleiche Rechte der gesellschaftlichen Beteiligung zu haben und diese auch gleichermaßen verwirklichen zu können.⁴⁵ Aus diesem Reziprozitätsverhältnis sind Kinder und Jugendliche explizit herausgenommen; ihnen werden die Rechte, die sich die Erwachsenen wechselseitig zusprechen, ausdrücklich verwehrt. Doch diese Diskriminierung dient dazu, daß Kinder und Jugendliche die Voraussetzungen ihrer gesellschaftlichen Beteiligung erwerben, um dann in das Wechselverhältnis gleicher Rechte einbezogen zu werden. In diesem Sinne sind Kinder und Jugendliche eben nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern immer zugleich Noch-nicht-Erwachsene. Daß sie Erwachsene werden, wünschen sich nicht nur ihre Eltern, sondern alle Bürgerinnen und Bürger einer demokratischen Gesellschaft, zumindest sollten sie dies als Bürgerinnen und Bürger einer demokratischen Gesellschaft tun. Deswegen aber tragen nicht nur Eltern, sondern alle Erwachsenen, eine gemeinsame Verantwortung dafür, daß die Noch-nicht-Erwachsenen erwachsen und zu mündigen Bürgerinnen und Bürgern werden und dazu die notwendige Unterstützung finden.

5.2 Alterssicherung in der demokratischen Gesellschaft

Häufig werden die Leistungen für die Alterssicherung der heute Alten auf deren Vorleistungen zurückgeführt. Mit den Beiträgen etwa zur Gesetzlichen Rentenversicherung zahlten die Einkommensbezieher die Schuld zurück, in der sie durch die Leistungen der Alten während ihrer Kindheit und Jugend, aber auch durch die geerbte Infrastruktur und die geerbten Güter stehen.⁴⁶

Ohne Zweifel handelt es sich hierbei um ein starkes Argument. Doch verliert auch dieses an argumentativer Kraft, dadurch, daß nämlich der Wert der Vorleistungen der älteren Generation relativiert wird. Verwiesen wird etwa auf die zunehmende Zerstörung der ökologischen Ressourcen oder aber auf die immer schneller werdenden Zyklen technischen Wissens. Im ersten Fall wird den vorhergehenden Generationen und damit auch der älteren Generation ein Raubbau am Umweltvermögen der nachfolgenden Generationen attestiert. Zumindest was dieses Generationenerbe angeht, steht nicht die nachfolgende Generation in der Schuld der Älteren, sondern haben sich diese im Gegenteil an der nachfolgenden Generation schuldig gemacht. Im zweiten Fall attestiert sich die nachfolgende Generation, daß ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit immer weniger durch Vorleistungen der

⁴⁵ Vgl. dazu *Möhring-Hesse*, Demokratische Ordnung (Anm. 35), 133–151.

⁴⁶ Vgl. etwa *Nell-Breuning*, Soziale Sicherheit (Anm. 16), 78.

älteren Generation begründet ist, sondern immer stärker aus eigenen Leistungen resultiert. Auch so wird bestritten, daß man in der gemeinsamen Schuld der Alten steht. Zumindest was die gemeinsame Verpflichtung gegenüber der älteren Generation angeht, wird mit diesen und ähnlichen Argumenten die Verpflichtung zur Alterssicherung als Honorierung von vergangenen Vorleistungen relativiert. Auch diese Einwände müssen nicht überzeugen, zeigen aber an, daß die Rechtfertigung der Alterssicherung über die vergangenen Leistungen der älteren Generation immer weniger allgemein überzeugt.

Statt über Vorleistungen hat Wilfried Schreiber die intergenerationelle Verpflichtung über die Solidarität zwischen Arbeitnehmern begründet, die das gemeinsame Risiko, nämlich den Einkommensverlust im Alter, durch Ausgleich ihrer ungleichzeitigen Betroffenheiten bewältigen. Dieser Vorstellung entsprechend wurde die Gesetzliche Rentenversicherung organisiert. Als Akt der Solidarität ist diese Alterssicherung offenbar stark begründet, genießt jedenfalls, wenn man Meinungsumfragen vertrauen darf, hohe Akzeptanz.⁴⁷ Doch ist auch diese Rechtfertigung mit einem starken Einwand konfrontiert: Als Folge des demographischen Wandels und des säkular sinkenden Arbeitsvolumens stehen zunehmend mehr Nicht-mehr-Erwerbstätige zunehmend weniger Erwerbstätigen gegenüber. Dadurch ergibt sich weniger eine ökonomische Überforderung der nachfolgenden Generation, vor der gegenwärtig häufig gewarnt wird. Denn die Belastung dieser Generation ergibt sich nicht aus dem Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentnern, sondern aus dem Volumen aller zukünftig anfallenden Rentenzahlungen im Verhältnis zu dem dann erwirtschafteten Sozialprodukt. Doch wirft die in der Gesetzlichen Rentenversicherung organisierte Solidarität infolge einer anderen strukturellen Entwicklung ein wachsendes Gerechtigkeitsproblem auf. Im Gegensatz zu den Annahmen auch von Schreiber und von Nell-Breuning ist nämlich der Anteil der Einkommen der Arbeitnehmer am gesamten Volkseinkommen rückgängig, wachsen insbesondere die Anteile der Einkommen aus selbständiger Arbeit und aus Vermögen. Deren Anteile stehen für den Zweck der solidarischen Alterssicherung aber nicht zur Verfügung, so daß die Gesetzliche Rentenversicherung ihre demographisch bedingt wachsenden Ausgaben aus einem schrumpfenden Teil des gesellschaftlich verfügbaren Volkseinkommens finanzieren muß. Allein die Erwerbstätigen müssen aus ihrem säkular schrumpfenden Anteil die säkular ansteigenden Lasten der Alterssicherung tragen. Dadurch aber gerät die Lastenverteilung innerhalb ihrer Generation in eine Schiefelage, und es wächst die intragenerationelle Ungerechtigkeit.

Dieses Gerechtigkeitsdefizit kann durch Ausweitung der Solidarität über den Kreis der Arbeitnehmer auf alle Bürgerinnen und Bürger hinaus beho-

⁴⁷ Vgl. etwa C. G. *Ulrich*, Die soziale Akzeptanz des Wohlfahrtsstaates: Ergebnisse, Kritik und Perspektiven einer Forschungsrichtung, in: *Soziale Welt* 51 (2000), 131–152.

ben werden. Um sich wechselseitig in der demokratischen Gesellschaft die gleichen Beteiligungschancen zu gewährleisten, haben alle Bürgerinnen und Bürger für die Vergleichbarkeit ihrer aller Lebenslagen zu sorgen und dazu gegebenenfalls auch ausfallende Einkommen im Alter zu ersetzen. So gesehen, ist die Absicherung der älteren Generation in einer demokratischen Gesellschaft eine gemeinsame Aufgabe, die abgesehen von den Kindern und Jugendlichen, die diese Aufgabe noch nicht schultern können, und abgesehen von den Älteren, die die Leistungen der Alterssicherung beziehen, von allen Bürgerinnen und Bürgern aus ihren unterschiedlichen Einkommen übernommen werden sollte. Möglicherweise hat sich mit dieser Rechtfertigung einer erweiterten intergenerationellen Solidarität die Generation verflüchtigt, die zur Alterssicherung der Älteren verpflichtet werden kann. Statt als Aufgabe einer Generation erscheint die Alterssicherung als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und damit als eine Aufgabe aller Bürgerinnen und Bürger.

Dieser Aufgabe kann auf unterschiedlichen Wegen nachgekommen werden. Eine Sozialversicherung im Umlageverfahren bildet die angesprochene Solidarität der Bürgerinnen und Bürger untereinander am besten ab; prinzipiell kann sie aber auch durch andere Institutionen und auf anderen Finanzierungswegen erreicht werden. Doch gleichgültig, wie man die Alterssicherung der Älteren zu verwirklichen sucht, es ist dabei immer auch deren Verlässlichkeit zu sichern. Die Rechtfertigung der Alterssicherung als solidarischer Ausgleich lebt nämlich davon, daß die Bürgerinnen und Bürger, die jetzt für die Alterssicherung der Alten zahlen, erwarten können, daß sie selbst im Alter ein ausreichend hohes Einkommen beziehen, um als Bürgerinnen und Bürger gleichberechtigt mit allen anderen in einer demokratischen Gesellschaft leben zu können. So ist nicht nur ein ausreichend hoher Anteil am gemeinsam erwirtschafteten Volkseinkommen Bedingung für gesellschaftliche Beteiligung, sondern auch das Vertrauen darauf, auch im Alter diese Bedingung vorzufinden.

Vor allem diese Verlässlichkeit der Alterssicherung hat in den letzten Jahren Schaden genommen. Daß für entsprechende Irritationen die intergenerationellen Verpflichtungen gegenüber der jüngeren Generation erhalten müssen, kann sozialetisch nicht überzeugen. Die Leistungen für die Alterssicherung rechtfertigen unzureichende Investitionen in die Versorgung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen jedenfalls nicht, zumindest prima facie nicht Einschränkungen bei der Alterssicherung. „Den Jungen geben, dafür den Alten nehmen“ ist keine Maxime für mehr Generationengerechtigkeit. Wilfried Schreiber und Oswald von Nell-Breuning SJ hätten ihr gemeinsam widersprochen; und auch ihre Erben in der heutigen Sozialethik sollten ihr widersprechen.